

Finanz- und Gebührenordnung



Version:
14.11.2025

Dartclub Nordangeln e.V.
(DCNA)



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Beiträge _____ | 3 |
| § 2 sonstige Einnahmen _____ | 3 |
| § 3 Haushaltsplan _____ | 3 |
| § 4 Verwendung der Mittel _____ | 3 |
| § 5 Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung _____ | 3 |



Dartclub Nordangeln e.V. (DCNA)



Zur Durchführung seiner Aufgaben und Verwirklichung seiner Ziele erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

§1 Beiträge

Beiträge werden gemäß Beitragsordnung erhoben.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Bei Erreichen der Volljährigkeit im laufenden Beitragsjahr beginnt die volle Beitragspflicht mit Beginn des folgenden Quartals (April, Juli, Oktober).

§2 sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen sind Werbeeinnahmen, Sponsorengelder, sowie sonstige freiwillige Zuwendungen Dritter.

§3 Haushaltsplan

Die Vorstandsmitglieder erarbeiten bis zum 30. September des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Dieser wird durch den Kassenwart nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung bis zum 01. Januar des Kalenderjahres erstellt und dem Gesamtvorstand vorgeschlagen.

Der Haushaltsplan wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder versendet und auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§4 Verwendung der Mittel

Die Verwendung von Mitteln des Vereins darf nur satzungsgemäß und nach den Bestimmungen des Haushaltsplans erfolgen.

§5 Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung

Im Innenverhältnis gelten für den Vorstand folgende Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen:

Über die Barkasse ist allein der Schatzmeister verfügungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeder für sich allein berechtigt für die Eingehung von Verpflichtungen und zur Anweisung von Auszahlungen bis zum Wert von EURO 500 (in Worten fünfhundert). Darüber hinaus gehende Verfügungen werden nur durch den gesamten Vorstand beschlossen.